

25. / 1. 1915.

Forteinhebung der niederösterreichischen Landesumlagen.

Wie das Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ meldet, hat der Kaiser den Beschluß des niederösterreichischen Landesauschusses vom 31. Dezember 1914 betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1915 in dem bisherigen Ausmaße vorbehaltlich der verfassungsmäßigen endgültigen Festsetzung dieser Umlagen, genehmigt. Dies wird von der Statthalterei mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß hienach für das Jahr 1915 als Landesfondszuschläge bei den direkten Steuern einzuhoben sind, und zwar bei der:

Grundsteuer 28 Heller von jeder Steuerkrone;
Hauszinssteuer 28 Heller von jeder Steuerkrone;
Hausklassensteuer 28 Heller von jeder Steuerkrone;

fünfprozentigen Steuer von dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 und auf Grund der Gesetze vom 5. April 1893, ferner des Gesetzes vom 28. Dezember 1911 genießen und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird, 33 Heller von jeder Steuerkrone;

Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 30 Heller von jeder Steuerkrone;

allgemeinen Erwerbsteuer, und zwar 1. bei den Erwerbsteuerepflichtigen der ersten und zweiten Klasse 30 Heller von jeder Steuerkrone, 2. bei den Erwerbsteuerepflichtigen der dritten und vierten Klasse (einschließlich Kaufier- und Wandergewerbe) 23 Heller von jeder Steuerkrone;

Rentensteuer auf Grund von Besenntnissen 28 Heller von jeder Steuerkrone;

Beoldungssteuer von höheren Bezügen der Privatbediensteten 28 Heller von jeder Steuerkrone.